



Information zur Einkommensorientierten Zusatzförderung (EOZF)

Sehr geehrte Wohnungssuchende, sehr geehrter Wohnungssuchender,

Ihnen wird eine Wohnung im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung angeboten. Dazu geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

Warum erhalten Sie eine Zusatzförderung:

Die Sozialbauförderung wurde vom Bundesgesetzgeber neu geregelt; diese sieht nunmehr eine gemischte Förderung (Objekt- und Subjektförderung) vor. Dieses Fördersystem vermeidet eine Fehlsubventionierung weil sich Ihre Miete nach der Höhe Ihres Gesamthaushaltseinkommens richtet; Sie erhalten entsprechend Ihres Einkommens eine Zusatzförderung; diese müssen Sie zur Bezahlung Ihrer Miete verwenden. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kann zusätzlich beantragt werden.

Wie hoch ist die Zusatzförderung:

Die Zusatzförderung wird auf einen Monatsbetrag pro Quadratmeter festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe. Darüber erhalten Sie einen Bescheid mit einem Bewilligungszeitraum von 3 Jahren. Die Berechnung erfolgt nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG).

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung, Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1,00 Euro je m² Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III entfällt die Zusatzförderung. Die Tabelle unten mit dem **Beispiel** eines Mietpreises von 10,00 Euro/m² netto kalt gibt Ihnen Auskunft, welche Nettomiete Sie aufbringen müssten, d.h. wie eventuell Ihre Mietbelastung sein könnte.

	Mietpreis	Zusatzförderung	Beispielhafte Nettomiete
Einkommensstufe I	10,00 Euro je m ²	4,00 Euro je m ²	6,00 Euro je m ²
Einkommensstufe II	10,00 Euro je m ²	3,00 Euro je m ²	7,00 Euro je m ²
Einkommensstufe III	10,00 Euro je m ²	2,00 Euro je m ²	8,00 Euro je m ²

Welcher Stufe werden Sie mit Ihrem Gesamteinkommen zugeordnet:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze Stufe I	Einkommensgrenze Stufe II	Einkommensgrenze Stufe III
1 Person	bis 14.000 Euro	bis 18.300 Euro	bis 22.600 Euro
2 Personen	bis 22.000 Euro	bis 28.250 Euro	bis 34.500 Euro
Für jede weitere Person zusätzlich	4.000 Euro	6.250 Euro	8.500 Euro
Für jedes weitere Kind nochmals zusätzlich	1.000 Euro	1.750 Euro	2.500 Euro
Zusatzförderung je m²	Voller Betrag	Voller Betrag minus 1 Euro	Voller Betrag minus 2 Euro

bitte wenden

Wie erhalten Sie die Zusatzförderung:

Die Zusatzförderung wird für jeweils 36 Monate ab dem Bezug der Wohnung, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung bewilligt (Bewilligungszeitraum). Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragen Sie die Zusatzförderung neu (frühestens 3 Monate davor), damit eine nahtlose Weiterbewilligung erfolgen kann.

Wann ist die Zusatzförderung auf Ihrem Konto:

Die Zusatzförderung wird in der Regel monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen, oft schon am Ende des Vormonats.

Bei der **ersten** Zahlung nach Erhalt eines Bescheides über die Zusatzförderung kann es noch 3 – 4 Wochen dauern, bis das Geld auf Ihrem Konto verbucht ist. Dies ist so, weil mehrere Stellen damit befasst sind. Dass es bei der ersten Auszahlung zu Verzögerungen kommt, wissen auch die Vermieter. Bitte sehen Sie in diesem Zeitraum von telefonischen Rückfragen ab.

Kann sich die Zusatzförderung ändern:

Die Zusatzförderung ist anzupassen, wenn Änderungen des Einkommens spätestens 6 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eintreten und der Haushalt aufgrund der Änderungen einer anderen Einkommensstufe zuzuordnen ist.

Welche Einkommensänderung als wesentlich anzusehen ist, können Sie aus Ihrem Bescheid ersehen.

Zur Vermeidung von strafrechtlichen Konsequenzen sind Sie verpflichtet, wesentliche Erhöhungen des Haushaltseinkommens während des Bewilligungszeitraumes und Änderungen in der Zusammensetzung des Haushaltes unverzüglich anzuzeigen! Bei einer Mieterhöhung nach dem BGB ändert sich die Zusatzförderung in der Regel nicht!

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei Einwendungen:

Wie Sie dem Bescheid entnehmen können, ist als förmlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Amtes für Wohnen und Migration nur die Klage beim Verwaltungsgericht möglich. In der Regel erhebt das Verwaltungsgericht für das Verfahren einen Gebührenvorschuss. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid wurde vom Gesetzgeber abgeschafft. Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass bei der Berechnung der Zusatzförderung ein Rechenfehler unterlaufen ist, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Wo erhalten Sie einen Antrag auf Zusatzförderung:

Mit der Bestätigung für Ihre neue Wohnung senden wir Ihnen den Antrag auf Zusatzförderung zu; Sie sollten ihn möglichst zeitnah zum Mietbeginn ausfüllen und zurücksenden. Sie erhalten den Antrag auch bei Ihrem Vermieter/Ihrer Vermieterin oder im Internet unter:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Sozialwohnung/EOZF.html.

Wo reichen Sie den Antrag ein:

Für die Entscheidung über die Höhe Ihrer Zusatzförderung ist das Sachgebiet Belegungssicherung zuständig. Sie können den Antrag per Post, Email: eozf.soz@muenchen.de oder Tele-FAX: 233-48084 einreichen.

Welche Unterlagen müssen Sie für die Berechnung einreichen:

- **Antrag auf Einkommensorientierte Zusatzförderung** (vollständig ausgefüllt)
- **Einkommensnachweise der letzten 12 Monate aller Haushaltsangehörigen**
- **ggf. aktuelle Bescheide über Sozialleistungen** (z.B. Leistungen des Jobcenters, Grundsicherung)
- **Mietvertrag** (vollständige Kopie mit Unterschrift vom Vermieter und Mieter)
- **Wohnungsübergabeprotokoll** (Sie erhalten dieses bei der Schlüsselübergabe vom Vermieter)
- **Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes** (Kreisverwaltungsreferat)

Die Gewährung von EOF-Leistungen begründen keinen automatischen Anspruch auf Förderleistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB).

Ihr

Amt für Wohnen und Migration

Stand: Januar 2022